

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Falle der geplanten Betriebseinstellung werden die vorhandenen Schrotte und Metalle planmäßig abverkauft. Restbestände verbleiben nicht, da ein positiver Marktwert für alle Metalle zu erwarten ist. Sollten Abfälle aus der Kabelschälung vorhanden sein, werden diese extern entsorgt.

Feste Baulichkeiten in Form von Hochbauten oder Einbauten sind nicht entstanden. Die Maschinen und Anlagen (Wassertank) werden geleert und gereinigt.

Die beräumte Betriebsfläche hat in dieser Form keine negativen Umweltauswirkungen inne. Es können keine sonstigen Gefahren oder Belästigungen für die Umwelt, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen.

Die gehandhabten Stoffe können keine negativen Auswirkungen auf den Untergrund haben, da dieser mit einer Asphaltsschicht oder Betonschicht sowie Stahlabdeckung gedichtet sind. Die geschlossene Wasserfassung verhindert ein Ausschwemmen von Schadstoffen in den Untergrund. Eine Verschlechterung der Untergrundsituation ist somit nicht möglich.

Durch die Beräumung der Fläche entstehen keine Kosten. Die vorsichtige Demontage bzw. die Abfuhr der Maschinen und Anlagen dient der weiteren Nutzung dieser an einem anderen Einsatzort und wird mit der entsprechenden Sorgfalt durchgeführt. Weitere Abbruchkosten oder Kosten für feste Baulichkeiten fallen nicht an. Von daher muss dies nicht gesondert abgesichert werden.

Nach Beräumung erfolgt die Übergabe an den Grundstückseigentümer in Form einer Abnahme im Beisein der Überwachungsbehörde.